

Niederschrift

über die 2./31. Sitzung des Gemeinderates Außernzell vom 15.03.2023
in Außernzell – Gemeindeganzlei - Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2023
3. Baugesuche;
 - 3.1 Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Jürgen Schosser, Außernzell, für die Errichtung eines Hackschnitzzellagers auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 5528 und 5529 in der Gemarkung Außernzell, Großmeicking;
 - 3.2 Antrag auf Baugenehmigung durch die Bauwerberin Monika Lebschi, Außernzell, für die Errichtung eines Carports an die bestehende Fertiggarage mit Überdachung auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1279 der Gemarkung Außernzell, Solla;
4. Aufstellung einer Klarstellungssatzung „Außernzell-Ost“
 - a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB;
 - b) Satzungsbeschluss
5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022
Überweisung an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2023
Erlass einer Haushaltssatzung
7. Antrag der Rallye-Interessengemeinschaft Außernzell e.V.;
Durchführung der Niederbayernrallye 2023
8. Bekanntgaben und Anfragen
9. Nichtöffentliche Sitzung
 - 9.1 Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.02.2023
 - 9.2 Beurkundung
 - 9.3 Bekanntgaben und Anfragen

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

| | |
|------------------------|--------------------|
| Zahl der Mitglieder: | 13 |
| Ordnungsgemäß geladen: | 13 |
| Anwesend: | 11 |
| Abwesend: | GR Schmid, GR Asen |

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Klampfl eröffnet um 19:00 Uhr die 2./31. Sitzung des Gemeinderates Außernzell und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungs- und fristgerecht geladen wurde, die Mehrheit der Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit somit gegeben ist.

Bgm. Klampfl begrüßt, die örtl. Pressevertreterin Frau Killinger, von der Verwaltung Kämmerer Kufner und Frau Graßl als Schriftführerin sowie die anwesenden Zuhörer.

Bgm. Klampfl gibt die Tagesordnung bekannt und der Gemeinderat Außernzell erteilt einstimmig sein gdl. Einvernehmen.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2023 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

GR Hulke nimmt nicht an der Abstimmung teil.

3. Baugesuche;

3.1 Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Jürgen Schosser, Außernzell, für die Errichtung eines Hackschnitzlagers auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 5528 und 5529 in der Gemarkung Außernzell, Großmeicking;

GRin Fürst fragt an, wie groß das Bauvorhaben geplant ist.

Bgm. Klampfl teilt mit, dass durch die digitalen Bauanträge die Baupläne nicht bei ihm vorliegen und kann hierzu keine genaue Angabe mitteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10:1

3.2 Antrag auf Baugenehmigung durch die Bauwerberin Monika Lebschi, Außernzell, für die Errichtung eines Carports an die bestehende Fertiggarage mit Überdachung auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1279 der Gemarkung Außernzell, Solla;

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4. Aufstellung einer Klarstellungssatzung „Außernzell-Ost“

- a) **Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB;**
- b) **Satzungsbeschluss**

Sachstand:

Der Gemeinderat Außernzell hat am 07.12.2022 die Aufstellung einer Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den östlichen Ortsbereich von Außernzell beschlossen und den Entwurf in der Fassung vom 07.12.2022 gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Planentwurfes vom 07.12.2022 in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17.01.2023 bis einschließlich 16.02.2023 durchgeführt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden auch auf der Homepage der Gemeinde gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB eingestellt.

Die in Ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2023 über die Änderung der Satzung unterrichtet. Stellungnahmen konnten vom 17.01.2023 bis einschließlich 16.02.2023 abgegeben werden.

Die Stellungnahmen wurden den GR-Mitgliedern zur Durchsicht weitergeleitet. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

1. Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 15.02.2023

1.1 Städtebauliche Belange:

Aus städtebaulicher und ortsplannerischer Sicht werden gegen die geplante Klarstellungssatzung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Zur Kenntnisnahme

1.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die Gemeinde Außernzell hat für den östlichen Ortsbereich von Außernzell die Aufstellung einer Klarstellungssatzung beschlossen, um die im Zusammenhang bebaute Ortslage gegen den Außenbereich abzugrenzen.

Der Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Biotope liegen ebenfalls nicht im Bereich der geplanten Klarstellungssatzung.

Ggf. durch bereits abgeschlossene Bauvorhaben erfolgte Eingriffe in Natur- und Landschaft innerhalb der neu geplanten Satzungsgrenzen, müssen – soweit noch nicht erfolgt – nachbilanziert und entsprechend ausgeglichen werden.

Bestandsgehölze sind zu erhalten, unter Angabe der Art und Habitateignung in der Klarstellungssatzung darzustellen und Ausfälle sind gleichartig und –wertig zu ersetzen.

Eine Beeinträchtigung jeglicher Art der angrenzend zu den Grenzen der geplanten Klarstellungssatzung gelegenen amtlich kartierten Biotope ist zu vermeiden. Ein unbeeinträchtigter Zustand der Biotope ist dauerhaft sicherzustellen.

Unter Beachtung der o. a. Punkte stehen der Aufstellung einer Klarstellungssatzung keine Naturschutzbelange entgegen.

Beschluss:

Der GR Außernzell nimmt die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis und würdigt diese wie folgt.

Zu Pkt. Nachbilanzierung:

Die Nachbilanzierung erfolgter Eingriffe in Natur und Landschaft durch bereits abgeschlossene Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung ist nicht Inhalt der vorliegenden Satzung.

Die geforderte Nachbilanzierung hat auf Ebene des genehmigten Einzelbauvorhabens bzw. im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung zu erfolgen.

Zu Pkt. Bestandsgehölze:

Die Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen ist nicht Inhalt einer Klarstellungssatzung. Dem Einwand der Unteren Naturschutzbehörde kann auf Ebene der Klarstellungssatzung nicht entsprochen werden.

Zu Pkt. Beeinträchtigung der amtlich kartierten Biotope:

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope ist nicht zu erwarten. Die Sicherstellung eines unbeeinträchtigten Zustands der Biotope ist nicht Inhalt der Klarstellungssatzung.

Abstimmungsergebnis: 11:0

1.3 Belange des Immissionsschutzes:

Es erfolgte keine Äußerung innerhalb der Frist.

Zur Kenntnisnahme

1.4 Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle:

Mit der vorliegenden Klarstellungssatzung soll für die oben genannten Grundstücksflächen die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgesetzt und somit der räumliche Beurteilungsrahmen für Baurecht nach § 34 BauGB klargestellt werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Außernzell stellt den Bereich der Klarstellungssatzung als Misch-, Wohn-, und Gewerbegebiet sowie als Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild dar.

In der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle ergeben sich folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Kleine Ohe begrenzt, so dass die dortigen Flurstücke (12, 16/1, 17, 17/1, 101) im wassersensiblen Bereich liegen. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch:

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges (HQhäufig) ein 100-jähriges (HQ100) oder auch ein extremes Hochwasserereignis (HQextrem) abdecken.

Für den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die einschlägigen Anforderungen der Anlagenverordnung –AwSV- zu beachten.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Errichtung / Genehmigung von Industrie- und Gewerbebetrieben die Fachkundige Stelle beteiligt wird, so dass die Anforderungen im Verfahren konkretisiert werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell würdigt die Stellungnahme der fachkundigen Stelle.

Zu Pkt. Überschwemmungsgebiete:

Überschwemmungen sind im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren in einem ausreichenden Maße zu berücksichtigen.

Zu Pkt. Umgang mit wassergefährdeten Stoffen:

Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren in einem ausreichenden Maße zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

1.5 Sonstiges:

Es ist unklar, was mit Absatz 5 auf Seite 6 unter Punkt 4. gemeint ist (... von den verfahrensmäßigen Anforderungenfreigestellt?).

Beschluss:

Bei einer Klarstellungssatzung sind die Öffentlichkeitsbeteiligung, Behördenbeteiligung und die Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich. In Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf wurde das Beteiligungsverfahren trotzdem zur vorliegenden Satzung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

2. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Schreiben vom 15.02.2023

Zu der Aufstellung der Klarstellungssatzung „Außernzell-Ost“ nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung in Außernzell ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Gemeinde selbst ist an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen.

Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Abwasser kann zur Kläranlage Außernzell abgeleitet werden. Die Kläranlage der Gemeinde Außernzell ist ausreichend aufnahmefähig um das Abwasser aufnehmen zu können.

Niederschlagswasserentsorgung

Zu der Niederschlagswasserbeseitigung werden in den uns vorliegenden Unterlagen keine Angaben gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser, d. h. im Trennsystem in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrunds ist zu überprüfen.
- Sofern eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nur in gepufferter Form zulässig ist. Das heißt, es darf dem Vorfluter künftig nicht mehr und nicht in verschärfter Form Wasser zufließen, als dies jetzt bei natürlichen Verhältnissen gegeben ist. Es wird empfohlen die möglicherweise erforderlichen Flächen für Rückhaltemaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanes bereits auszuweisen.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.
- Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vorliegen. Dies ist vom Planer in eigener Verantwortung zu prüfen. Auch für eine erlaubnisfreie Versickerung ins Grundwasser bzw. Einleitung in Oberflächengewässer sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u. a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 102, DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

Lage an Oberflächengewässern (Wassersensibler Bereich)

Das Planungsgebiet befindet sich möglicherweise (teilweise) im faktischen Überschwemmungsgebiet der Kleinen Ohe, einem Gewässer 3. Ordnung.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Sätze 1, 2 WHG). Eine von der Kleinen Ohe ausgehende Überflutungsgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschäden und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Altlasten

Über Altlasten und Schadenfälle im Bereich des o. g. Bereichs liegen uns keine Erkenntnisse vor. Für den Bereich des KFZ-Handels mit Werkstatt schlagen wir allerdings eine Prüfung vor, ob bzw. inwieweit zu einem früheren Zeitpunkt eine Tankstelle vorhanden war.

Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Wassergefährdende Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Teil dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Zu Pkt. Schmutzwasserentsorgung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren in einem ausreichenden Maße zu berücksichtigen.

Zu Pkt. Niederschlagswasserentsorgung:

Eine wasserrechtliche Beurteilung zukünftiger Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung erfolgt im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren.

Zu Pkt. Lage an Oberflächengewässern (Wassersensibler Bereich):

Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren in einem ausreichenden Maße zu berücksichtigen.

Zu Pkt. Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten:

Die Hinweise zum wild abfließendem Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren in einem ausreichenden Maße zu berücksichtigen.

Zu Pkt. Altlasten:

Die Hinweise zu den Altlasten und Schadenfälle werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren in einem ausreichenden Maße zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf mit E-Mail vom 16.02.2023

Keine Einwendungen

Zur Kenntnisnahme

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Außernzell hat Kenntnis vom Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB und beschließt aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Klarstellungssatzung „Außernzell-Ost“, mit Planteil und Begründung, unter Berücksichtigung der gefassten Einzelbeschlüsse, in der Fassung vom 15.03.2023 als Satzung.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

**5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022
Überweisung an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Verwaltungshaushalt
schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.122.389,41 ab.

Der Vermögenshaushalt
schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.417.093,03 ab.

Nachrichtlich:

Zuführung vom Verwalt.Haushalt zum Vermögenshaushalt 179.439,78 €

Ansatz: 131.800,00 €

Zuführung zur allgemeinen Rücklage 204.524,57 €

Der Gemeinderat Außernzell nimmt das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis. Die Jahresrechnung wird an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung überwiesen.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2023 Erlass einer Haushaltssatzung

Kämmerer Kufner verweist auf die Haushaltsvorberatung des Verwaltungshaushalts sowie auf die Vorplanung des Vermögenshaushalts in der letzten Sitzung und erläutert den Vorbericht des Haushalts 2023.

Bgm. Klampfl dankt dem Kämmerer für die ordnungsgemäße Haushaltsplanführung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Außernzell beschließt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (soweit erforderlich) die Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell erteilt dem Finanzplan und Investitionsprogramm sein Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 11:0

GRin Baumgartner merkt an, dass ihr nicht bekannt war, dass künftig die PV-Anlagen der Gemeinde in das geplante Kommunalunternehmen einfließen und regt hierzu an, weiterhin die PV-Anlagen über die Gemeinde zu betreiben, da es positive Zahlen für den Gemeindehaushalt wären.

7. Antrag der Rallye-Interessengemeinschaft Außernzell e.V.; Durchführung der AvD-Niederbayern-Rallye 2023

Beschluss:

Der GR Außernzell stimmt dem Antrag vom 11.02.2023 der Rallye-Interessengemeinschaft Außernzell e.V auf Durchführung der AvD-Niederbayern-Rallye 2023 zu.

Abstimmungsergebnis: 10:1

8. Bekanntgaben und Anfragen

Bgm. Klampfl teilt mit, dass die Sanierungsarbeiten der St2126 am Montag, den 27.03.2023 beginnen, die Sanierung erfolgt in fünf Teilabschnitten.

GRin Somann informiert, dass am Freitag, 24.03.2023 das Starkbierfest der Freien Wähler stattfindet und als Ehrengast Hubert Aiwanger erscheinen wird.



K l a m p f l
1.Bürgermeister



Graßl
Schriftführerin